

BUNDESZOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 30/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland -
Hauptgeschäftsstelle,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r
und G a s s e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. , N. ,
beizuzuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Oktober 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

Die 1937 geborene, extrem übergewichtige Klägerin begehrt von der beklagten Pflegekasse Leistungen nach der Pflegestufe II an Stelle der ab 1. August 2003 anerkannten Pflegestufe I, beginnend seit Antragstellung im November 2002. Die Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens von Dr. H. und dessen ergänzenden Ausführungen einen Pflegebedarf der Klägerin im Bereich der Grundpflege von deutlich unter 120 Minuten täglich ermittelt, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Pflegestufe II nicht vorlägen. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen hat die Klägerin privatschriftlich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

Prozesskostenhilfe ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung ohne Aussicht auf Erfolg ist (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), weil es sich um die Feststellung des bei der Klägerin vorhandenen Pflegebedarfs handelt, dessen rechtliche Voraussetzungen durch die bestehende höchstrichterliche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen geklärt sind. Das LSG stützt sich auf diese Rechtsprechung, sodass auch keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ersichtlich ist. Schließlich liegt auch kein Verfahrensmangel vor, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es bestehen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat. Das LSG hat das eingeholte Sachverständigengutachten kritisch gewürdigt und zu allen Einwendungen der Klägerin Stellung genommen. Es ist dabei sogar von der eigenen Ermittlung des Pflegebedarfs der Klägerin ausgegangen und hat über die Feststellungen des Sachverständigen hinaus weiteren Hilfebedarf zu ihren Gunsten unterstellt, ohne dass sich dadurch der erforderliche Mindestpflegebedarf von 120 Minuten täglicher Grundpflege ergab. Die Verletzung von § 103 SGG kann im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Einschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ohnehin nur gerügt werden, wenn das LSG einen ausdrücklich gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung übergangen hat. Die anwaltlich vertretene Klägerin hat einen solchen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht gestellt, sodass es nahe liegt, dass die zuletzt schriftsätzlich gestellten Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung nicht aufrecht erhalten worden sind. Aber selbst wenn von ausdrücklich weiterhin gestellten Beweisanträgen auszugehen wäre, ist das LSG ihnen zu Recht nicht nachgegangen, weil es den eigenen Sachvortrag der Klägerin als wahr unterstellt hat.



Die von der Klägerin selbst unterschriebene Beschwerde war als unzulässig zu verwerfen, da sich natürliche Personen vor dem Bundessozialgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen müssen (§ 166 SGG).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)